

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 981

Urteil Nr. 59/96
vom 29. Oktober 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf den königlichen Erlaß vom 30. Juli 1994 zur Abänderung - hinsichtlich des Lohnabzugs - des KE/EStGB 92, gestellt vom Handelsgericht Lüttich.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 25. Juni 1996 in Sachen A. Verjus gegen Mr. P. Cavenaile und J.-M. Forceille hat das Handelsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Schafft der königliche Erlaß vom 30. Juli 1994 zur Abänderung - hinsichtlich des Lohnabzugs - des KE/EstGB 92 durch die Einführung eines besonderen Lohnabzugs in Höhe von 27,25 %, über den ordentlichen Lohnabzug hinaus, in dem Fall, wo ein Arbeitnehmer im Rahmen eines Konkurs- oder Liquidationsverfahrens entlassen wird, eine Diskriminierung zwischen solchen Arbeitnehmern und Arbeitnehmern, die unter Voraussetzungen ' außerhalb der Gläubigermasse ' entlassen werden, in Anbetracht der Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. *Verfahren vor dem Hof*

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 11. Juli 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 12. Juli 1996 haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vom Handelsgericht Lüttich gestellte präjudizielle Frage bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu befinden.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 15. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Adressaten am 16. Juli 1996 zugestellt wurden, notifiziert.

A. Verjus, wohnhaft in 4607 Dalhem, chemin du Bois du Roi 118, hat mit am 24. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Laut Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung.

Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine präjudizielle Frage bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines königlichen Erlasses zu befinden.

Der Hof ist also nicht zuständig, über die präjudizielle Frage zu befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt sich für unzuständig, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior